

110. Erfordert § 384 StPD. einen bestimmten Revisionsantrag?

I. Straffenat. Ur. v. 7. Juli 1921 g. Sch. I 272/21.

I. Landgericht Darmstadt.

Der Staatsanwalt hat das den Angeklagten von der Anschulbigung eines fortgesetzten Sittlichkeitsverbrechens freisprechende Urteil mit sachlicher Beschwerde angefochten, ohne einen bestimmten Revisionsantrag zu stellen. Die Revision ist für zulässig erachtet worden.

Aus den Gründen:

... Dem in der Hauptverhandlung von dem Verteidiger¹ angeregten Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit des Rechtsmittels vermochte der Senat nicht beizutreten. Trotz des Fehlens ausdrücklicher Anträge ergibt die Revisionsbegründung mit einer jeden Zweifel ausschließenden Deutlichkeit, daß das Urteil in seinem ganzen Umfang angefochten werden sollte und angefochten worden ist. Denn dem Angeklagten war lediglich ein fortgesetztes Verbrechen nach §§ 174 Abs. 1 Nr. 1, 176 Abs. 1 Nr. 3, 73 StGB. zur Last gelegt. Die in der Revisionsbegründung erhobene Rüge, das sachliche Strafrecht sei unrichtig angewendet, ergibt daher ohne weiteres, daß der Staatsanwalt die Aufhebung des gesamten Urteils begehrt. Diese Erkennbarkeit des Umfangs der erstrebten Aufhebung muß aber, wie der Senat unter Festhalten an der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts annimmt, genügen. Die gegenteilige Auffassung würde zu einer Formenstrenge führen, für die das Gesetz keinen hinreichenden Anhalt bietet.